

Sitzung vom 26. August 1998

1885. Anfrage (Umsetzung des Bundesrechts bei der Bewilligung von Fussgängerstreifen)

Kantonsrat Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, hat am 8. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde kürzlich die Auffassung vertreten, die Zürcher Kantonspolizei verfolge bezüglich der Bewilligung von Fussgängerstreifen eine rechtlich fragwürdige Praxis («NZZ» vom 3. Juni 1998, S. 56). Einerseits sei diese seit der im Jahre 1994 erfolgten Änderung der Vortrittsregelung am Fussgängerstreifen restriktiver geworden, was Sinn und Geist der Neuregelung widerspreche und überdies auf eine unzulässige Vereitelung von Bundesrecht hinauslaufe; denn die bundesrechtliche Vortrittsregel werde hinfällig, wo infolge der Praxisverschärfung Fussgängerstreifen entfernt bzw. nicht bewilligt würden. Andererseits missachte die Kantonspolizei das eidgenössische Fuss- und Wanderweggesetz (FWG), indem sie auch bei Fusswegen, die im Verkehrsplan eingetragen sind, ausschliesslich auf die einschlägige VSS-Norm und damit in erster Linie auf Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen abstelle. Das FWG verlange auf solchen Fusswegen jedoch unabhängig von den Frequenzen sichere Übergänge und nenne ausdrücklich Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke.

Bei dieser Sachlage stellen sich folgende Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat bestens danke:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es rechtlich unzulässig ist bzw. wäre, wegen der geänderten Vortrittsregelung die Bewilligungspraxis für Fussgängerstreifen zu verschärfen?
2. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei ihre Bewilligungspraxis als Folge der geänderten Vortrittsregelung verschärft hat?
3. Wie viele Fussgängerstreifen wurden in den letzten vier Jahren ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur entfernt bzw. nicht mehr erneuert, wie viele in den vier Jahren zuvor?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass auf Kreuzungen zwischen einer Strasse und einem Fussweg gemäss Verkehrsplan grundsätzlich ein Fussgängerstreifen bewilligt werden muss und dieser von den zuständigen Behörden nötigenfalls durch bauliche, verkehrlenkende oder -beschränkende Massnahmen zu sichern ist?
5. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines Fussgängerstreifens ausschliesslich auf die Kriterien der einschlägigen VSS-Norm abstellt und nicht berücksichtigt, ob es sich um einen Fussweg gemäss Verkehrsplan handelt oder nicht?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Kriterien für die Bewilligung und Ausgestaltung von Fussgängerstreifen finden sich in der Norm SN 640863a der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, die im September 1989 veröffentlicht, vom EJPD genehmigt und für die kantonalen Bewilligungsinstanzen zur rechtsverbindlichen Weisung im Sinne von Art. 115 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) erklärt wurde. Diese Norm setzt sicherheitsmässig einen hohen Massstab (KR-Nr. 149/1994) und wird auch von der unabhängigen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) anerkannt. Der Regierungsrat hatte in letzter Zeit mehrmals die Gelegenheit, ausführlich zu Bewilligungskriterien und -praxis für Fussgängerstreifen Stellung zu nehmen, so in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 112/1995, des Postulats KR-Nr. 197/1995, der Interpellation KR-Nr. 317/1995, der Anfrage KR-Nr. 186/1996, der Interpellation KR-Nr. 351/1996 und der Anfrage KR-Nr. 264/1997. Es kann somit im wesentlichen auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Wie schon bei der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 317/1995 dargelegt, hat die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) vom 1. Juni 1994 an der eingangs erwähnten Norm nichts geändert. Somit bestand auch keine Veranlassung zu

einer systematischen Überprüfung der bereits vorhandenen mehreren Tausend Fussgängerstreifen, wozu auch die personellen Kapazitäten nicht vorhanden wären. Im Rahmen von Belagserneuerungen oder Umbauten wird indessen geprüft, ob auch die Voraussetzungen für das Erneuern von Fussgängerstreifen gegeben sind. Zahlen über Fussgängerstreifen wurden bisher statistisch nicht erhoben. Aufgrund verschiedener Vorstösse durchgeführte Erhebungen der Kantonspolizei ergaben jedoch für den Zeitraum 1992–1995 43 Fussgängerstreifen, die entfernt bzw. nicht erneuert wurden, weil sie den Normen nicht entsprachen und sicherheitsmässig nicht zu befriedigen vermochten. Für 1996 wurden 27, für 1997 36 aufgehobene bzw. nicht mehr erneuerte Fussgängerstreifen ermittelt. Eine gewisse Zunahme ergab sich 1996 und 1997, weil in diesen Jahren mehr Strassensanierungen anfielen. Im Zeitraum 1992–1997 wurden umgekehrt, unabhängig von Strassenbau und Sanierung, 138 Fussgängerstreifen neu angeordnet, 1996 21 und 1997 13. Diese Angaben zeigen, dass von einer Verschärfung der Bewilligungspraxis nicht gesprochen werden kann.

Von besonderer Bedeutung für die Markierung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen. Deren Erhebung erfolgt gemäss dem erwähnten Normblatt ausdrücklich während der Spitzenstunden, worunter auch die Schulanfangs- und Schulschlusszeiten fallen. Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen sind indessen nicht das einzige Beurteilungskriterium. Im Einzelfall müssen sämtliche Kriterien berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, um den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Dabei übt die Kantonspolizei ihren Ermessensspielraum weder zugunsten noch zuungunsten einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern aus, sondern orientiert sich an der Verkehrssicherheit. Dieser Zielsetzung folgend wurden auch schon Fussgängerstreifen bewilligt, obwohl die von den Richtlinien geforderten Frequenzen nicht erreicht waren (KR-Nr. 264/1997).

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704) hält in Art. 2 Abs. 2 fest: «Trottoirs und Fussgängerstreifen können» (auf dem Fusswegnetz) «als Verbindungsstücke dienen.» Diese Bestimmung wird bei Kreuzungen zwischen einer Strasse und einem Fussweg, neben den Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen, als Kriterium berücksichtigt bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Markierung eines Fussgängerstreifens erfüllt sind. Dagegen muss an solchen Stellen nicht grundsätzlich ein Fussgängerstreifen markiert werden; fehlen nämlich die Voraussetzungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens, ist der Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger mehr gedient, wenn sie in Kenntnis des fehlenden Vortrittsrechts die Fahrbahn mit der nötigen Vorsicht überqueren (KR-Nr. 112/ 1995).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi